

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

Stand: 30.10.2024

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Verband gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV – vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) diese Ergänzenden Bedingungen.
- 1.2 Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 04.11.1999 bedient sich der Verband der SOWAG mbH, nachstehend „Gesellschaft“ genannt, zur Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVBWasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.

2. Vertragsabschluss (zu § 2 der AVBWasserV)

- 2.1 Die Gesellschaft liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks oder dem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen. Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit **der Gesellschaft** wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, unverzüglich mitzuteilen. **Jeder Wechsel des Bevollmächtigten ist der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen.** Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die von **der Gesellschaft** an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten **mit Wohnsitz und Zustelladresse in der Bundesrepublik Deutschland** zu benennen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist – entsprechend der in Ziffer 1.2 genannten Satzung – zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Die Gesellschaft ist jedoch – wenn dies technisch möglich ist – grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- 2.5 Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem Vordruck gestellt werden, der bei der Gesellschaft anzufordern ist. Das Vertragsverhältnis entsteht mit der Bestätigung des Auftrags. Hinsichtlich aller bei Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen bestehenden Lieferverhältnisse wird bei tatsächlicher Entnahme von Wasser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Vertragsverhältnis angenommen. ...

3. Bedarfsdeckung (zu § 3 der AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussberechtigte, der eine eigene Wassergewinnungsanlage besitzt und ganz oder teilweise vom Anschlusszwang befreit wurde, kann die Herstellung einer Reserve- oder Zusatzwasseranschlussleitung beantragen. Näheres ist vertraglich zwischen Gesellschaft und Kunde zu regeln.
- 3.2 Eine direkte Verbindung der eigenen Wassergewinnungsanlage mit der Reserve- und Zusatzanschlussleitung ist nicht statthaft.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 der AVBWasserV)

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gesellschaft Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung oder einen Schilderpfahl auf dem Grundstück anbringt.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 der AVBWasserV)

- 5.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, gemäß § 9 der AVBWasserV vom Anschlussnehmer bei Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Verteilungsanlage bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung/Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu verlangen. Sofern an den Verband bzw. an dessen Mitglieder bereits (Voraus-)Zahlungen zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes für die angemessene Ausstattung der öffentlichen Verteilungsanlage als Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge geleistet worden sind, werden diese auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
- 5.2 Die öffentlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 5.3 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der Kosten.
- 5.4 Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Der aus der Straßenfrontlänge sich ergebende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{X}{100} \times M \times \frac{k}{\text{öM}}$$

Es bedeuten:

- X: festgelegter Anteil des Anschlussnehmers -70 % gem. 6.3
- k: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 6.1
- M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
- öM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

...

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe der an Straßen angrenzende Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Bei Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

- 5.5 Der Baukostenzuschuss ist spätestens nach Erstellung der Hausanschlussleitung zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Die konkrete Fälligkeit unterliegt der Einzelfallregelung. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 6.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Für neu zu errichtende sowie dem Verband bzw. der Gesellschaft übertragene Anschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Absperrvorrichtung, die unmittelbar vor dem Hauswasserzähler ist.
- 6.2 Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage in Flussrichtung. Der Hausanschluss ist Eigentum der Gesellschaft. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der Gesellschaft zu bedienen.
- 6.3 Die Neuerrichtung/Erweiterung eines Hausanschlusses einschließlich der Anbringung der Wasserzähleranlage wird dem Anschlussnehmer gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser berechnet.
- 6.4 Bei komplexer Auswechslung der Versorgungsleitung hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme die Auswechslung der Anschlussleitung aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden.
- 6.5 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- 6.6 Für Hausanschlüsse, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gilt gemäß § 10 Abs. 6 der AVBWasserV vom 20.06.1980 die Regelung in den Wasserversorgungsbedingungen der DDR vom 26.01.1978 weiter, wonach für Betrieb und Unterhaltung des Hausanschlusses ab Eigentumsgränze (in Fließrichtung) der Kunde verantwortlich ist. Nach Auswechslung des Hausanschlusses geht dieser, wenn er nach den Bedingungen der AVBWasserV hergestellt wurde, entschädigungslos in die Betriebsanlagen der Gesellschaft über. Die Eigentumsregelungen des Einigungsvertrages bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dürfen alle Arbeiten an Leitungen vor der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (in Fließrichtung gesehen) nur durch die Gesellschaft durchgeführt werden.
- 6.7 Mit Beantragung durch den Eigentümer ist gleichzeitig der Eigentümerwechsel für den gesamten Hausanschluss nach Abschluss der Arbeiten zu vereinbaren.
- 6.8 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Bei zeitweiliger Absperrung ist der monatliche Grundpreis vom Kunden weiterhin zu tragen. Die Kosten für zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebnahme sind mit Pauschalen zu bezahlen.

...

- 6.9 Wird eine Hausanschlussleitung länger als 6 Monate nicht mehr oder wenig benutzt, kann die Gesellschaft zum hygienischen Schutz des Wassers eine Spülung vornehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür eine Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu erheben und die Spülwassermenge in Rechnung zu stellen. Als wenig benutzte Hausanschlussleitung im vorgenannten Sinne gilt eine solche, über die innerhalb von 6 Monaten weniger als 0,5 m³ Trinkwasser bezogen worden sind.
- 6.10 Wird die Hausanschlussleitung länger als 12 Monate nicht oder nur wenig benutzt, kann die Gesellschaft das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Kunden unter Einhaltung der in § 32 Abs. 1 AVBWasserV bestimmten Frist kündigen und den Hausanschluss von der örtlichen Versorgungsleitung trennen. Die Kosten für die Trennung können als Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden. Als wenig benutzte Hausanschlussleitung im vorgenannten Sinne gilt eine solche, über die innerhalb von 12 Monaten weniger als 1 m³ Trinkwasser bezogen worden ist.
- 6.11 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben, **wenn an der anliegenden Versorgungsleitung in der Zwischenzeit keine Dimensionserhöhung erfolgt ist**. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Als unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 2 der AVBWasserV gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenschriften entsprechen. Sie sind entsprechend der Vorgabe der Gesellschaft zu errichten. Die Schächte sind Eigentum des Anschlussnehmers.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen. **Arbeiten an der Kundenanlage dürfen nur durch ein Installationsunternehmen, das in das Installateurverzeichnis der Gesellschaft eingetragen ist, durchgeführt werden.**

9. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Die Kundenanlage kann durch **die Gesellschaft sowie** jedes, in **das** Installateurverzeichnis der Gesellschaft eingetragene, Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Gesellschaft angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Inbetriebsetzung ist anzuzeigen.

10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinem Grundstück und Räumen sowie zu den im § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

...

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

Die Gesellschaft legt keine eigenen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) fest. Verbindlich sind die Anerkannten Regeln der Technik z.B. DIN-Normen, DVGW-Regelwerk in der zum Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Fassung.

Anschluss- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.

12. Messung/Wasserzähler (zu § 18 AVBWasserV)

12.1 Die Gesellschaft oder deren Beauftragte stellen für jede Anschlussleitung nur eine gesellschaftseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung, deren Messung für die Abrechnung alleine maßgeblich ist. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der gesellschaftseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterberechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.

12.2 Wasserzähleranlagen werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach technischen Mitteilungen des Verbandes bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten.

12.3 Für die Wasserzähleranlage haftet der Anschlussnehmer ab Einbau derselben; für den Hausanschluss haftet der Anschlussnehmer ab Herstellung der Kundenanlage, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verbandes bzw. der Gesellschaft vorliegen.

13. Ablesung (zu § 20 AVBWasserV)

13.1 Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen in der Regel einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermengen Abschlagsbeträge in Rechnung gestellt, deren Höhe nach den Bestimmungen des § 25 der AVBWasserV ermittelt wird.

13.2 Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmt die Gesellschaft. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zähleranlagen infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die Gesellschaft geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

13.3 Nach Aufforderung durch die Gesellschaft sind die Zählerstände durch die Kunden selbst abzulesen und der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht, oder nicht rechtzeitig nach, ist die Gesellschaft berechtigt eine kostenpflichtige Ablesung entsprechend Preisliste vor Ort vorzunehmen oder den Verbrauch zu schätzen.

14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

14.1 Für die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang und nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen befristet an Antragsteller Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet werden. Ein entsprechender separater Vertrag ist abzuschließen.

14.2 Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschäden – auch durch Verunreinigungen – entstehen.

...

- 14.3 Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- 14.4 Die verbrauchte Wassermenge ist der Gesellschaft monatlich zu melden. Erfolgt keine Verbrauchsmeldung durch den Mieter, so kann die Gesellschaft den Verbrauch anhand der Vormonatschätzungen schätzen. Die Weitergabe des Standrohres an Andere ist – auch vorübergehend – dem Mieter nicht gestattet.

15. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet wurde oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgefließen ist. Die Berechnung des Wasserentgeltes basiert auf dem jeweils gültigen Tarif.

16. Vorauszahlung/Zahlung/Verzug (zu §§ 27 und 28 AVBWasserV)

- 16.1 Jeweils zweimonatlich sind 6 Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf die ersichtliche Entgeltschuld zu leisten. Der Abschlagszahlung wird der anteilige Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresberechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge von der Gesellschaft geschätzt.
- 16.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.
- 16.3 Im Falle des Verzugs ist die Gesellschaft berechtigt, für jede Mahnung eine Mahnpauschale entsprechend der gültigen Preisliste zu erheben. Darüber hinaus hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen und der Gesellschaft den weiteren Verzugsschaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.
- 16.4 Bei Nichtleistung einer Zahlung – trotz Mahnung – ist die Gesellschaft berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung einzustellen.

17. Umsatzsteuer

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils festgelegten Höhe berechnet.

18. Änderungen (zu § 32 AVBWasserV)

- 18.1 Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen und die Tarifpreise können durch die Gesellschaft mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Ergänzung oder Änderung ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist nach den Regelungen des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ für öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen zu verfahren.
- 18.2 Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

19. Widerruf

Bei Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages wird dem Kunden ein Widerrufsrecht von 14 Tagen eingeräumt. Vertragsbestandteil ist folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

...

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SOWAG mbH, Äußere Weberstraße 43 in 02763 Zittau, Telefon 03583/77370, Telefax 03583/773749, E-Mail: info@sowag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

20. Streitbelegungsverfahren

Unsere **Gesellschaft** nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

21. Mitteilungspflichten

21.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Wasserversorgungsunternehmen Änderungen von preislichen Bemessungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen.

21.2 Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges mitzuteilen.

22. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

...

Muster für das Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)
<ul style="list-style-type: none">• An SOWAG mbH Äußere Weberstraße 43 02763 Zittau Telefax: 03583/773749• Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) _____• Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____• Name des/der Verbraucher(s) _____• Anschrift des/der Verbraucher(s) _____ _____ _____• Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) _____• Datum _____
(*) Unzutreffendes streichen.